

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

116. Jahrgang

Nr. 7

20.09.2023

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
48	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	258
49	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023	260
Der Bischof von Speyer		
50	Gesetz über die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht in der Diözese Speyer – Aufsichtsg	260
51	Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)	264
52	Bekanntmachung der Neufassung Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)	266
53	Gesetz über die Aufhebung der Kath. Kirchenstiftung St. Bernhard, Speyer	281
54	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. Juni 2023	282
55	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 13. Juli 2023	300
56	Weiheproklamation	301
Bischöfliches Ordinariat		
57	Siegelfreigabe	302
58	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	302

Die deutschen Bischöfe

48 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armut- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Speyer



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion 2023

Die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2023 ruft auf zur Solidarität mit den letzten verbliebenen Christen im Nahen Osten. Im Mittelpunkt der Kampagne stehen drei Länder, in denen das Christentum eine sehr lange Tradition hat, die Existenz der Christen jedoch mehr denn je bedroht ist: Syrien, Libanon und Ägypten.

missio-Materialversand

Anfang September geht, nachdem es vor den Sommerferien schon unseren Vorversand mit den im Abo bestellten Pfarrbriefmänteln und Spendentüten gab, an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren der eigentliche Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission raus. Dort finden Sie dann das Plakat, das Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen sowie das Schwerpunktheft „Naher Osten“ des missio Magazins 5/2023. Zeitgleich gehen dann auch die von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

- Wenn auch Sie bestimmte missio-Materialien passgenau für Ihre Zwecke bestellen möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – Anruf oder E-mail genügt!
- Bitte machen Sie in Ihrem Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – in Ihrem elektronischen Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam!
- Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus!
- Wenn Sie zukünftig mal einen Gast aus dem jeweiligen Beispielland zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei Ihrem diözesanen MEF-/ Weltkirche-Referat.

Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollten Sie es dann bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank bekannt geben.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirchen im Nahen Osten finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, e-mail: m.krischer@missio.de, 089/5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer):

- Telefonisch: 089/51 62-620
- Per E-Mail: info@missio-shop.de
- Per Fax: 089/51 62-335

49 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Der Bischof von Speyer

50 Gesetz über die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht in der Diözese Speyer – AufsichtsG

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das vorliegende Gesetz ordnet die Wahrnehmung der Aufsicht der Diözese Speyer und/oder des Diözesanbischofs von Speyer über die dieser Aufsicht unterstellten kirchlichen Rechtsträger. Den Inhalt und den Umfang dieser kirchlichen Aufsicht regeln das allgemeine und partikulare Kirchenrecht, das Staatskirchenrecht und die je eigenen Satzungen bzw. Statuten; eine inhaltliche Veränderung dieser Aufsichtsverantwortung wird durch das vorliegende Gesetz nicht bewirkt.

(2) Die Aufsicht über privatrechtliche Gesellschaften, an denen diözesane Rechtsträger mit mehr als 50 % beteiligt sind, wird als Beteiligungscontrolling nach dem jeweiligen Gesellschaftervertrag ausgeführt. Ergänzend gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Selbstverständnis der Aufsicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über die genannten juristischen Personen übt die Diözese aus. Sie handelt durch die Behörde des Ortsordinarius (Bischöfliches Ordinariat) für den Diözesanbischof, der die Leitungsvollmacht der Diözese innehat (c. 381 § 1 CIC) und unter dessen Leitung und Aufsicht das kirchliche Handeln in der Diözese steht.

(2) Die Aufsicht nach Abs. 1 wird „Kirchliche Aufsicht“ genannt.

(3) Zur Wahrung der grundsätzlichen und vorrangigen Eigenverantwortung juristischer Personen ist jedes Aufsichtshandeln so umfangreich wie nötig und so gering wie möglich zu halten (Subsidiaritätsprinzip).

(4) Die Kirchliche Aufsicht berücksichtigt

- die Wirksamkeit des christlichen Zeugnisses im Hinblick auf die Umsetzung der kirchlichen Grundvollzüge,
- das Wohl der beaufsichtigten juristischen Person,
- die Kompetenz ihrer Leitungsverantwortlichen und
- die Risikohaftung des Trägers der Kirchlichen Aufsicht.

§ 3

Ziele der Kirchlichen Aufsicht

(1) Ziel der Kirchlichen Aufsicht ist eine transparente Prüfung der Ermessensausübung durch die Entscheidungsträger der unter Aufsicht stehenden juristischen Personen.

(2) Dabei ist die frühestmögliche Wahrnehmung von Risiken und Verhinderung von Schäden vorrangige Aufgabe. Hierfür ist die gute Zusammenarbeit aller kirchlich handelnden natürlichen und juristischen Personen zu wahren. Das geschieht an erster Stelle durch die umfassende gegenseitige Information und das gegenseitige Interesse zwischen der Diözese/ dem Diözesanbischof und allen Handelnden.

§ 4

Wahrnehmung und Umfang der Kirchlichen Aufsicht

(1) Die kirchliche Aufsicht wird – außer bei Gesetzgebungsakten, die dem Diözesanbischof vorbehalten sind (c. 135 § 2 CIC) – durch den Ortsordinarius wahrgenommen, der Inhaber der ausführenden Gewalt ist (c. 134 CIC).

(2) Der Ortsordinarius soll an der Aufsichtsführung weitere Mitwirkende vor allem aus der Bischöflichen Behörde (Bischöfliches Ordinariat) und externe Fachberatung (z. B. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) beteiligen. Sofern dies erforderlich ist, kann er solche Dritte auch mit hoheitlichen Befugnissen beleihen. Diese Beleihung geschieht entweder aufgrund gesetzlicher Regelung oder nach eigenem Ermessen, ggf. auch durch Delegation (c. 137 § 1 CIC).

(3) Die Kirchliche Aufsicht erstreckt sich über die gesamte dem Zweck der juristischen Person zugeordnete Tätigkeit und nicht nur auf die Tätigkeitsaspekte, welche dem kirchlichen Recht unterstehen. Die Erkenntnisse einer etwaigen staatlichen Aufsicht können in das kirchliche Aufsichtshandeln einbezogen werden.

§ 5

Gliederung der Kirchlichen Aufsicht

(1) Die Kirchliche Aufsicht umfasst

- die Fachaufsicht,
- die Rechtsaufsicht,
- die Personalaufsicht und

- die wirtschaftliche Aufsicht sowie
- Querschnittsaufsichten (z. B. Datenschutz, Denkmalschutz, Prävention etc.).

(2) Alle juristischen Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden durch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durch den Ortsordinarius einer fachaufsichtsführenden Organisationseinheit (Fachaufsicht) des Bischöflichen Ordinariates oder einer beauftragten Stelle eindeutig zugeordnet. Diese Ausführungsbestimmungen werden durch den Ortsordinarius erlassen und erforderlichenfalls angepasst. Die Nennung eines Rechtsträgers in diesen Ausführungsbestimmungen weist die Zuständigkeit der dort benannten Fachaufsicht abschließend zu, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf. Sofern ein Rechtsträger in den Ausführungsbestimmungen nicht aufgeführt ist, ist damit nicht ausgesagt, dass er nicht der Kirchlichen Aufsicht unterfiele.

§ 6

Aufgaben der Aufsichtsarten

- (1) Die Fachaufsicht führt aktiv und vorausschauend Aufsicht über alle in den Statuten und im allgemeinen Recht vorgesehenen Aufsichtsfelder, insbesondere unter dem Aspekt der Risikovermeidung. Sie hat die primäre Zuständigkeit im Bischöflichen Ordinariat inne und dokumentiert das Gesamtverfahren.
- (2) Die Rechtsaufsicht unterstützt die Fachaufsicht in allen rechtlichen Fragen und berät die beaufsichtigten Rechtsträger auf Anfrage. Ferner begleitet sie die Erstellung und Veränderung aller Rechtstexte, die vom Diözesanbischof zu genehmigen oder zu erlassen sind.
- (3) Sofern dem Ortsordinarius personenbestimmende Entscheidungen zustehen, bereitet die Personalaufsicht diese vor. Anderweitige Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Die wirtschaftliche Aufsicht nimmt jährlich die Jahresrechnungen und fallweise die Haushaltspläne der zu beaufsichtigenden juristischen Personen zur Kenntnis und weist ggf. die juristische Person selbst, die Fachaufsicht und die übrigen mit Teilaufsichten Betrauten auf Auffälligkeiten hin.
- (5) Sofern in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist, gilt die „Ausführungsverordnung zur Regelung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gem. dem „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verfahren

- (1) Alle Aufsichtsfragen werden nach Maßgabe der zu § 6 Abs. 1 erlassenen Regelungen grundsätzlich unter Federführung der jeweiligen Fachaufsicht koordiniert. Die anschließende Kommunikation erfolgt entweder mit der Fachaufsicht direkt oder unter Kenntnissgabe an die Fachaufsicht. Jahresabschluss und Haushaltsrechnung werden unverzüglich an die Finanzkammer weitergeleitet.
- (2) Die abschließende Entscheidung erfolgt durch den Ortsordinarius und ergeht schriftlich.

§ 8**Rechte der Kirchlichen Aufsicht**

Die Eingriffsrechte der Kirchlichen Aufsicht bemessen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht und dem „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG).

§ 9**Organmitgliedschaft von Aufsichtspersonal**

(1) Personen, die mit der Aufsicht der der Diözese oder dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Personen befasst sind, dürfen nicht in Organe von zu beaufsichtigenden juristischen Personen berufen und/oder entsandt werden.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 erklären alle Organmitglieder der diözesanen Gremien, die mit der kirchlichen Aufsicht betraut sind, sowie die Hauptabteilungsleitungen und Abteilungsleitungen des Bischöflichen Ordinariates jährlich zum 1.12. ihre Organmitgliedschaften in den der kirchlichen Aufsicht unterstellten juristischen Personen.

§ 10**Kirchliches Berichtswesen**

Die Fachaufsicht wertet regelmäßig (grundsätzlich jährlich) in angemessener Weise den rechtlichen, personellen und wirtschaftlichen strukturellen Aufwand und den kirchlichen Ertrag aus und stellt dieses Ergebnis den Leitungsorganen der Diözese vor und erstellt ein Benchmarking für juristische Personen mit vergleichbarem seelsorglichen Auftrag.

§ 11**Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Speyer, 11.07.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

51 Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)

Art. 1: Änderung der HKRO

1.) § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Delegation der Anordnungsbefugnis

- (1) Die Anordnungsbefugnis kann vom Anordnungsberechtigten delegiert werden.
- (2) Die Delegation kann an eine bestimmte Kostenstelle und/oder an ein beschlossenes Haushaltsbudget geknüpft werden.
- (3) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen können Delegationen auf Einzelanweisungen bis zu einer Höhe von 1.500 EUR erteilt werden.

2.) § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist so zu organisieren, dass die sichere Verwaltung und der wirtschaftliche Umgang mit den Finanzmitteln gewährleistet werden. Das Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten.
- (2) Auszahlungen sind zum Fälligkeitszeitpunkt zu leisten. Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der notwendigen Mittel ist Sorge zu tragen. Skantomöglichkeiten sind unter Beachtung von deren Fälligkeit auszuschöpfen.
- (3) Die Verwaltung von Bargeldbeständen und zahlungsmittelähnlichen Wertpapieren sowie die Verfügung über Bankkonten haben unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Barkassen sind nur in dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu führen. Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gilt § 7 des Gesetzes über die Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (BankKontG). Im Übrigen sind die einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

3.) § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Forderungsverzichte

- (1) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung voraussichtlich nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung unverhältnismäßig zur Höhe des Anspruchs sind.
- (3) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist in allen Fällen des Absatzes 1 ab einem Betrag von mehr als 5.000 € und bei Sachverhalten der Absätze 2 und 3 ab einem Betrag von mehr als 1.000,- EUR die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen. Bei Beträgen des Abs. 1, die unter 5.000 EUR liegen und bei Beträgen der Sachverhalte in Abs. 2 und 3, die unter 1.000 EUR liegen, wird in allen Fällen der Verwaltungsrat bei der Rechnungslegung für das betreffende Jahr informiert und genehmigt die Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass nachträglich. Die Abstimmung mit dem Rechtsamt bei Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt

(5) Andere Forderungsverzichte (z. B. Uneinbringlichkeit wegen Verjährung, Tod des Schuldners) sind dem zuständigen Gremium (z. B. Vermögensausschuss oder Verwaltungsrat) spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

4.) Der bisherige § 38 wird neu § 40 und erhält folgende Fassung:

§ 40

Rechnungsprüfung

(1) Der Ortsordinarius kann für die unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, insbesondere für die kirchlichen Körperschaften gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3–10 dieser Ordnung, eine eigene Rechnungsprüfung vornehmen. Hierzu sind sämtliche angeforderten Unterlagen und Belege zeitnah vorzulegen.

(2) Der Ortsordinarius kann darüber hinaus Genaueres in einer eigenen Ordnung zur Rechnungsprüfung regeln.

(3) Die Bischöfliche Finanzkammer prüft die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

5.) § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

Erstellung des Jahresabschlusses

Über alle buchungsrelevanten Vorgänge des Haushaltsjahres ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Haushaltsjahres so rechtzeitig Rechnung zu legen (Jahresabschluss), dass

1. das Ergebnis durch das Verwaltungsgremium festgestellt,
2. der Jahresabschluss sofern vorgeschrieben nach ortsüblicher Bekanntgabe öffentlich gemacht und
3. bis spätestens 30.6. des folgenden Haushaltsjahres zusammen mit allen Protokollen der Sitzungen des Verwaltungsgremiums im entsprechenden Geschäftsjahr dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung vorgelegt werden kann.

6.) Der bisherige § 40 wird neu § 38 und erhält folgende Fassung:

§ 38

Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses

In Ergänzung zu §§ 242 bis 245 HGB gilt das Folgende:

(1) Jeder Rechtsträger hat zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht mindestens aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und dem Anlagenspiegel. § 264 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 265 HGB finden entsprechend Anwendung.

7.) Vorstehende Änderung tritt mit Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Art. 2: Neuverkündung der HKRO

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die geänderte Fassung der HKRO im Oberhirtlichen Verordnungsblatt neu zu verkünden.

Speyer, 07.08.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

52 Bekanntmachung der Neufassung Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)

Präambel

Alle Verwalter kirchlicher Güter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen (can. 1284 § 1 CIC). Hieraus entwickelt sich die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung mit dem Ziel einer langfristigen Erhaltung des Vermögens.

Diese Grundsätze müssen bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Vermögen haben, berücksichtigt werden.

Diese Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung bildet die rechtliche Grundlage für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Bistum Speyer.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

1. das Bistum Speyer,
2. den Bischöflichen Stuhl des Bistums Speyer,
3. das Domkapitel Speyer,

4. das Bischöfliche Priesterseminar St. German in Speyer,
5. die Emeritenanstalt der Diözese Speyer,
6. die Pfarrfründestiftung des Bistums Speyer,
7. die Kath. Kirchengemeinden im Bistum Speyer,
8. die Kath. Kirchenstiftungen im Bistum Speyer,
9. die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten weiteren Stiftungen,
10. die Kath. Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer.

Diese juristischen Personen werden im Folgenden als kirchliche Rechtsträger bezeichnet.

(2) Die Anwendung dieser Ordnung kann für andere kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen, die gem. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer - Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) - oder durch andere Rechtsvorschriften der kirchlichen Vermögensaufsicht unterstellt sind, durch den Ortsordinarius angeordnet werden.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer - Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) - bleiben von dieser Ordnung unberührt.

(4) Alle kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung sind berechtigt, von deren buchhalterischen Vorschriften abzuweichen, sofern sie umfassend und vollständig die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) anwenden.

§ 2

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Es ist für jeden kirchlichen Rechtsträger ein eigener Haushalt aufzustellen und zu führen. Alle Erträge und Aufwendungen sind im Haushalt abzubilden.

(2) Kirchliche Rechtsträger haben ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.

(3) Der Haushalt ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

(4) Die Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes (Erträge und Aufwendungen) und die Bewertung von Vermögen und Kapital sind mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt vorzunehmen. Grundlage sind dabei die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(5) Kirchliche Haushalte sind unter Beachtung aller Sorgfaltspflichten zu bewirtschaften (can. 1284 § 1 CIC).

(6) Durch die Organisation der Abläufe und die Ordnung der Befugnisse der mit der Verwaltung betrauten Personen ist sicherzustellen, dass Misswirtschaft und Veruntreuung wirksam entgegengetreten wird.

§ 3

Stammvermögen

(1) Stammvermögen ist jener Teil des Vermögens eines kirchlichen Rechtsträgers, das aufgrund einer ausdrücklichen Widmung zur bleibenden Ausstattung und dauerhaften Erfüllung der Zweckbestimmung des Rechtsträgers vorgesehen ist.

(2) Stammvermögen darf nicht verschenkt werden (can. 1285 CIC) und unterliegt besonderen Genehmigungsvorbehalten (cc. 1291, 1292 CIC). Das Stammvermögen ist in seinem wirtschaftlichen Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Bei Kirchenstiftungen (*Fabrikfonds/fabrica ecclesiae*) umfasst das Stammvermögen das Grundstockvermögen der Kirchenstiftung und andere der Kirchenstiftung zur bleibenden Ausstattung und dauerhaften Erfüllung ihrer Zweckbestimmung zugewiesenen Vermögenswerte sowie sonstige, nicht zum Grundstockvermögen gehörende Vermögensbestandteile, insbesondere der Kirchenbau selbst.

(4) Das Stammvermögen, das nicht zum Grundstockvermögen (§ 4) gehört, ist bei der Bilanzierung als Ausstattungskapital auszuweisen.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der kirchlichen Stiftungen unterfällt den Regeln des staatlichen Rechtes und wird ungeschmälert erhalten. Der kirchliche Rechtsträger verwendet die Erträge des Grundstockvermögens nach Abzug der für den Substanzerhalt notwendigen Erträge für die satzungsgemäß bestimmten Zwecke.

(2) Das Grundstockvermögen der Kirchenstiftungen besteht aus:

- a. allen Grundstücken, die sich im Eigentum der Stiftung befinden,
- b. allen Gebäuden, die nicht als Kirche, Kapelle, Pfarrhaus, Pfarrheim oder Kindertagesstätte seelsorglich genutzt werden,
- c. dem als Grundstockvermögen bestimmten Finanzvermögen (z. B. aus dem Verkauf von Immobilien) und
- d. den Erlösen aus Erbschaften und Vermächtnissen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

(3) Bei der Bilanzierung ist das Grundstockvermögen als Stiftungskapital auszuweisen.

§ 5

Sondervermögen

(1) Sondervermögen sind Vermögensbestandteile, die im Eigentum eines Rechtsträgers stehen, aber von seinem übrigen Vermögen abgegrenzt sind. Die HKRO ist auf sie anzuwenden und sie werden im Haushalt abgebildet. Diese Abgrenzung wird bilanziell dargestellt, indem Rücklagen oder Sonderposten ausgewiesen werden, die mit einer bestimmten Zweckbindung versehen wurden.

(2) Auf pfarrlicher Ebene sind Sondervermögen für die Kirchengemeinden (insbesondere kath. Kindertageseinrichtungen, Chöre und kirchenmusikalische Gruppierungen, sonstige pfarrliche Gruppierungen, Hilfsprojekte) und Kirchenstiftungen (Katholische öffentliche Büchereien) getrennt zu bilden. Ein solches Sondervermögen kann nur mit Zustimmung des Ortsordinarius ganz oder teilweise umgewidmet werden.

(3) Die Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, die von einer Kirchengemeinde oder einer Kirchenstiftung mitverwaltet werden, sind als Sonderposten in einer eigenen Bilanzposition abzubilden.

§ 6

Gottesdienststiftungen und Messstipendien

- (1) Gottesdienststiftungen sind bei Erhalt unter Sonderposten in der Bilanz der Kirchenstiftung auszuweisen.
- (2) Messstipendien sind im Jahr des Zugangs als Ertrag bei der Kirchengemeinde zu buchen.

§ 7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Sämtliche Erträge des Haushalts dienen insgesamt zur Deckung sämtlicher Aufwendungen des Haushalts. Ausgenommen hiervon sind Spenden, Kollekten und Zuschüsse Dritter mit Zweckbindung.

§ 8

Darlehensaufnahmen

- (1) Darlehen dürfen grundsätzlich nur für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, zur Finanzierung substanzerhaltender Maßnahmen und zur Umschuldung von Darlehen aufgenommen werden.
- (2) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Rechtsträger dies zulässt und der Kapitaldienst gesichert ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ebenso für langfristige Vereinbarungen, welche Darlehensaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.
- (4) Die nach staatlichem und kirchlichem Recht bestehenden Genehmigungserfordernisse für Darlehensaufnahmen bleiben unberührt.

§ 9

Darlehensvergabe

Die Vergabe von Darlehen ist nicht zulässig mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

§ 10

Investitionen und Instandhaltungen

- (1) Investitionen sind Maßnahmen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die zu einer Erhöhung des Anlagevermögens des kirchlichen Rechtsträgers führen. Instandhaltungsmaßnahmen sind keine Investitionen, sondern dienen dem Erhalt von Wirtschaftsgütern. Sie erhöhen daher auch das Anlagevermögen der Bilanz nicht, sondern belasten als Aufwand die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung – GuV).
- (2) Investitionen, Instandhaltungen und von Dritten geförderte Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine gesicherte Kosten- und Finanzierungsaufstellung vorliegt.
- (3) Die Kosten- und Finanzierungsaufstellung beinhaltet auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen mit Angaben zur Abschreibung, Unterhaltung und Bewirtschaftung in den Folgeperioden.

(4) Die nach kirchlichem Recht bestehenden Genehmigungserfordernisse für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen bleiben unberührt.

Zweiter Teil Haushaltsplan

§ 11

Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Beschluss des Haushaltsplans ermächtigt das Vertretungsorgan des Rechtsträgers oder die im Plan bezeichnete mittelbewirtschaftende Stelle in der vorgesehenen Höhe Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Unbeschadet hiervon bleibt die Genehmigungspflicht einzelner Rechtsgeschäfte nach den Vorschriften des KVVG.

(2) Durch den Beschluss des Haushaltsplans oder seine oberhirtliche Genehmigung werden Ansprüche oder Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten weder begründet noch aufgehoben.

§ 12

Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Ordnung und auf Grundlage dieser Ordnung erlassener Regelungen die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 - 10 bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

(2) Der Haushaltsplan besteht mindestens aus:

1. Ergebnisplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung),
2. Instandhaltungs- und Investitionsplan,
3. Stellenplan.

(3) Fremde Finanzmittel sind Finanzmittel, die der kirchliche Rechtsträger im Auftrag von Dritten vereinnahmt und an andere Dritte direkt weiterleitet (durchlaufende Gelder), insbesondere weiterzuleitende Spenden und Kollekten. Diese werden nicht im Haushaltsplan veranschlagt.

§ 13

Ergebnisplan

(1) Im Ergebnisplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung) sind sämtliche Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander zu veranschlagen. Es gilt das Bruttoprinzip.

(2) Die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sind nur insoweit in den Ergebnisplan aufzunehmen, als sie wirtschaftlich dem geplanten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

(3) Soweit die Höhe der voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen nicht mit vertretbarem Aufwand errechenbar sind, sind diese vorsichtig, sorgfältig und sachkundig zu schätzen.

§ 14

Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Alle kirchlichen Rechtsträger führen einen Instandhaltungs- und Investitionsplan.

(2) Geplante Aufwendungen für Investitionen werden maßnahmenbezogen dargestellt. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Planjahre erstrecken, werden im Investitionsplan sowohl die Aufwendungen für die Gesamtmaßnahme als auch die Aufwendungen für das aktuelle Planjahr dargestellt.

(3) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Instandhaltungs- und Investitionsplan geführt und dem Haushaltsplan beigelegt, der sowohl die eigenen Investitionen der Kirchengemeinde, wie auch die Zuweisungen an die in ihrem Gebiet belegenen Kirchenstiftungen für deren Investitionen ausweist. Näheres regelt § 22 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer.

§ 15

Stellenplan

(1) Im Stellenplan werden mindestens die Stellen für das Planjahr und das Vorjahr sowie der Besetzungsstand des laufenden Jahres mit Angabe des Stellenumfanges und der Eingruppierung abgebildet.

(2) Die nur vorübergehend eingerichteten Stellen werden separat ausgewiesen.

(3) Der Stellenplan kann nach verschiedenen Berufsgruppen gegliedert und in einer Gesamtsicht nach Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen dargestellt werden.

§ 16

Zuweisungen

(1) Die kirchlichen Rechtsträger können auf der Grundlage ihrer genehmigten Haushaltspläne Zuschüsse und Zuweisungen unter der Voraussetzung gewähren, dass an der Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben ein erhebliches Interesse besteht und dies von den satzungsmäßigen oder anderen Orts festgelegten Zweckbestimmungen der kirchlichen Rechtsträger gedeckt ist.

(2) Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gelten ausschließlich die Regelungen des Teils 3 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer.

§ 17

Genehmigung und Veröffentlichung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und von den zuständigen Gremien zu beschließen. Danach ist der Haushaltsplan zusammen mit dem Beschluss der zuständigen Gremien bis zum 30.11. des Jahres vor dem Planjahr beim Ortsordinarius vorzulegen.

(2) Veröffentlichungspflichten und Genehmigungsvorbehalte zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung auf Grund anderer Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

§ 18

Vorläufige Haushaltsführung und haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn der Bewirtschaftung noch nicht beschlossen, dürfen

1. Aufwendungen und Auszahlungen nur insoweit getätigt werden, als sie rechtlich verpflichtend oder zur Aufgabenerfüllung dringend notwendig sind;
2. Investitionen und die damit einhergehende Finanzierung nur fortgeführt werden, wenn Ermächtigungen aus Vorjahren bestehen;
3. weitere Darlehen nur zum Zweck der Umschuldung aufgenommen werden.

§ 19

Haushaltssicherungskonzept

- (1) Ein Haushaltssicherungskonzept ist zu erstellen, wenn
- a) kein ausgeglichener Haushaltsplan vorliegt. Dieses ist zusammen mit dem Haushaltsplan vom Verwaltungsgremium zu beschließen.
 - b) Unterjährig eine Unterdeckung auftritt, die nicht im laufenden Haushalt ausgeglichen werden kann
 - c) oder wenn der Ortsordinarius dies im Einzelfall verfügt.

In den Fällen b) und c) ist eine jeweils aktualisierte Haushaltsplanung Teil des Sicherungskonzeptes.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Beseitigung der finanziellen Problemfelder gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass Defizite dauerhaft vermieden werden können.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept stellt die aktuelle Haushaltslage dar, analysiert deren Ursachen und beschreibt die notwendigen Maßnahmen. Es besteht aus

- a) der Festlegung des Geltungszeitraumes;
- b) einer Haushaltsanalyse, die Auskunft über die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation sowie die Ursachen der Entstehung des Haushaltsfehlbetrages gibt;
- c) einer Gesamtübersicht über die geplanten Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung über den geplanten Zeitraum des Konzeptes erschließt.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept wird durch das Verwaltungsorgan des Rechtsträgers aufgestellt, beraten und beschlossen. Es bedarf der Genehmigung des Ortsordinarius. Mit der Genehmigung sind unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen gemäß Abs. 3 einzuleiten.

(5) Solange ein nach Abs. 1 zu erstellendes Haushaltssicherungskonzept noch nicht vorliegt, werden Bauzuschüsse, Schlüsselzuweisungen und andere Zuschüsse nur nach Genehmigung des Ortsordinarius ausgezahlt.

(6) Im pfarrlichen Bereich gilt, dass das Haushaltssicherungskonzept auf Ebene der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der dort belegenen Kirchenstiftungen zu erstellen ist (§ 22 Abs. 1 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer).

Dritter Teil

Buchführung, Buchungsanweisungen und Kassenwesen

§ 20

Aufgaben der Buchführung

Die Buchführung dient

1. der Dokumentation der einzelnen Geschäftsvorfälle,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Plan-Ist-Vergleichs,
3. der Überprüfung des rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den verfügbaren Mitteln,
4. der Bereitstellung von Informationen über die Haushaltsbewirtschaftung und für die künftige Haushaltsplanung,
5. als Grundlage für die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung,
6. der Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, auf deren Grundlage die Finanzbehörden eine mögliche Besteuerung des kirchlichen Rechtsträgers vornehmen sowie
7. weiterer Informationen für Behörden, Gerichte, Banken oder andere externe Adressaten in der jeweils vorgeschriebenen Form.

§ 21

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

(1) Die Bücher sind zu führen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gem. §§ 238, 239 HGB in Verbindung mit den entsprechenden Paragraphen des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG). In Ergänzung hierzu gilt das Folgende:

(2) Die Buchführung ist in einer elektronischen Datenverarbeitung zu führen und muss sicherstellen, dass die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoDB) eingehalten werden. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht abschließend, dass

1. nur mit dem geltenden Recht übereinstimmende, zertifizierte Programme verwendet werden,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nach Erstellung des Jahresabschlusses nicht verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können, wobei die allgemeinen Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen gemäß den gesetzlichen und kirchenrechtlichen Erfordernissen unberührt bleiben,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen elektronischen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,

6. Berichtigungen der Buchführung protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
7. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Nicht in einer elektronischen Datenverarbeitung geführte Buchhaltungen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius.

§ 22

Delegation der Buchführung von Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen

- (1) Die Buchführung für die Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Gesamtkirchengemeinden sowie die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten weiteren Stiftungen wird durch die örtlich zuständige Regionalverwaltung wahrgenommen, bei anderen Rechtsträgern durch eine von dem für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organ bestimmte Stelle. Die Buchführung von Sondervermögen (kirchlichen Einrichtungen z. B. Chöre) kann durch andere hierzu bestimmte Personen zu Teilen erledigt werden. Diese Buchführung ist bis spätestens zum 15. des Folgemonats durch diese Person der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen und einschließlich der entsprechenden Unterlagen dorthin zu übergeben; die Regionalverwaltung überträgt sie in den entsprechenden Buchungskreis. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.
- (2) Die Regionalverwaltung hat den gesamten Zahlungsverkehr unter Beachtung des 3. Teils dieser Ordnung abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Belege zu sammeln und den Jahresabschluss zu erstellen. Sämtliche Zahlungsvorgänge sind möglichst unbar auszuführen.

§ 23

Buchungsanweisungen und Beschränkung der Anordnungsbefugnis

- (1) Buchungsanweisungen sind bei kirchlichen Rechtsträgern durch den zur Vertretung im Rechtsverkehr Berechtigten, bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, schriftlich zu erteilen, unter gleichzeitiger Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit kann auch vorab von einem dritten Sachverständigen bestätigt werden, ersetzt aber nicht die Buchungsanweisung durch den zur Vertretung im Rechtsverkehr Berechtigten.
- (2) Unterlagen zur Zahlungsbegründung (z.B. Belege, Quittungen etc.) sind der Buchungsanweisung immer beizufügen. Eine Zahlung kann nicht ohne Beleg gebucht bzw. angewiesen werden.
- (3) Der Anordnungsberechtigte darf keine Buchungsanweisung erteilen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten.

§ 24

Delegation der Anordnungsbefugnis

- (1) Die Anordnungsbefugnis kann vom Anordnungsberechtigten delegiert werden.
- (2) Die Delegation kann an eine bestimmte Kostenstelle und/oder an ein beschlossenes Haushaltsbudget geknüpft werden.

(3) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen können Delegationen auf Einzelanweisungen bis zu einer Höhe von 1.500 EUR erteilt werden.

§ 25

Barzahlungen

- (1) Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung oder Eigenbeleg geleistet werden.
- (2) Bareinzahlungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 26

Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist so zu organisieren, dass die sichere Verwaltung und der wirtschaftliche Umgang mit den Finanzmitteln gewährleistet werden. Das Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten.
- (2) Auszahlungen sind zum Fälligkeitszeitpunkt zu leisten. Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der notwendigen Mittel ist Sorge zu tragen. Skontomöglichkeiten sind unter Beachtung von deren Fälligkeit auszuschöpfen.
- (3) Die Verwaltung von Bargeldbeständen und zahlungsmittelähnlichen Wertpapieren sowie die Verfügung über Bankkonten haben unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Barkassen sind nur in dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu führen. Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gilt § 7 des Gesetzes über die Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (BankKontG). Im Übrigen sind die einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 27

Zahlungsabwicklung und Anordnungsbefugnis

- (1) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die sachliche Feststellung beinhaltet die inhaltliche Verantwortlichkeit für den Zahlungsvorgang.
- (2) Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen (ggf. über die jeweilige Finanzsoftware).
- (3) Mit der Unterschrift übernimmt der Anordnungsberechtigte die Verantwortung dafür, dass in der Zahlungsanordnung und den Anlagen dazu keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind und die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den zuständigen Beschäftigten abgegeben worden sind.
- (4) Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von denselben Personen wahrgenommen werden (Funktionstrennung). Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Zahlungsabwicklung obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.
- (5) Für kirchliche Körperschaften, deren Buchhaltung an einen Dritten delegiert ist gilt:

Hat die kassenführende Stelle Bedenken in haushaltsmäßiger, kassentechnischer, rechnerischer, rechtlicher oder sonstiger sachlicher Hinsicht gegen eine Buchungsanweisung, so trägt sie diese dem Anordnungsberechtigten vor und dokumentiert dies, unbeschadet der Verantwortung des Anordnungsberechtigten.

Vierter Teil Bewirtschaftung

§ 28

Mittelbewirtschaftung

- (1) Das Vertretungsorgan des Rechtsträgers ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der Festlegungen im Haushaltsplan verantwortlich.
- (2) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen erfolgt die Buchführung und Zahlbarmachung durch die örtlich zuständige Regionalverwaltung auf Anweisung des Verwaltungsrates.

§ 29

Auszahlungen und Aufwendungen

- (1) Auszahlungen dürfen nur getätigt und Aufwendungen für vorhersehbare Maßnahmen dürfen nur begründet werden, wenn dafür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind.
- (2) Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, dürfen erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- (3) Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, in die Drittmittel einfließen sollen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (4) Anderweitige Genehmigungspflichten nach kirchlichem oder staatlichem Recht bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 30

Einzahlungen und Erträge

- (1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist zur sachgerechten Bearbeitung und insbesondere zur fristgerechten Einbringung der dem Rechtsträger zustehenden Erträge verpflichtet.
- (2) Alle Forderungen aus abrufbaren Zuschüssen oder aus Lieferungen und Leistungen sind in der Rechnungslegung zu erfassen.

§ 31

Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Forderungsverzichte

- (1) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung voraussichtlich nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung unverhältnismäßig zur Höhe des Anspruchs sind.

(3) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist in allen Fällen des Absatzes 1 ab einem Betrag von mehr als 5.000 € und bei Sachverhalten der Absätze 2 und 3 ab einem Betrag von mehr als 1.000,- € die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen. Bei Beträgen des Abs. 1, die unter 5.000,00 EUR liegen und bei Beträgen der Sachverhalte in Abs. 2 und 3, die unter 1.000,00 EUR liegen, wird in allen Fällen der Verwaltungsrat bei der Rechnungslegung für das betreffende Jahr informiert und genehmigt die Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass nachträglich. Die Abstimmung mit dem Rechtsamt bei Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt

(5) Andere Forderungsverzichte (z. B. Uneinbringlichkeit wegen Verjährung, Tod des Schuldners) sind dem zuständigen Gremium (z. B. Vermögensausschuss oder Verwaltungsrat) spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 32

Haushaltssperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, kann das Vertretungsorgan des Rechtsträgers die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sperren. Der Ortsordinarius ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Verlängerung der haushaltswirtschaftlichen Sperre entbindet nicht von der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.

(3) Die haushaltswirtschaftliche Sperre nimmt der mittelbewirtschaftenden Stelle die Verfügungsmöglichkeit über die planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 33

Buchführung und Belegpflicht

Aufwendungen und Erträge einschließlich aller sonstigen Buchungsvorgänge sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu buchen und zu belegen.

Fünfter Teil

Jahresabschluss

§ 34

Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich mit dem Ablauf des Geschäftsjahres zum 31.12. abzuschließen. Das Geschäftsjahr endet entsprechend.

§ 35

Sonderposten

(1) Unabhängig vom Jahresergebnis sind folgende Erträge einem Sonderposten zuzuführen. Sonderposten sind:

- zweckgebundene Spenden und Kollekten,
- Zuschüsse, Spenden und Kollekten zur Finanzierung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- gesammelte Spenden für Einrichtungen des Rechtsträgers (z. B. Kirchenchor, Messdiener, Bücherei, Kindertagesstätte),
- Fundus von Gottesdienststiftungen,
- die Dienstwohnungsrücklage, in der ungekürzt die Mieteinnahmen für die Dienstwohnung des Pfarrers einzubringen sind,
- die Rücklage für das Zentrale Pfarrbüro, in der ungekürzt die Nutzungsentgelte für das Pfarrbüro einzubringen sind.

(2) Sonderposten sind aufzulösen, wenn der Zweck entfällt. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Spender in geeigneter Weise zu informieren sind und gegebenenfalls eine Rückzahlung der Spende erfolgen muss.

§ 36

Rücklagenbildung

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sollen aus dem Gewinn Rücklagen gebildet werden. Es ist zwischen freien Rücklagen und Zweckerücklagen zu unterscheiden.

(2) In der sogenannten freien Rücklage können bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel gebucht werden.

(3) Zweckerücklagen sind u. a.

a) Investitions- und Instandhaltungsrücklagen, hierzu zählen insbesondere

- die Mietrücklage zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen bei vermieteten Immobilien. Der Rücklage sind 40 % der jährlichen Miete (kalt), höchstens jedoch der jährliche Überschuss des jeweiligen Mietobjektes, zuzuführen.
- Rücklagen für Instandhaltungsmaßnahmen sonstiger Gebäude in Höhe von 80% des nach Abzug der Mietrücklage verbleibenden Gewinns.

b) Sonstige Rücklagen, die gebildet werden können, soweit dies das Jahresergebnis zulässt.

(4) Zweckerücklagen sind unterjährig für die Instandhaltungs- oder sonstigen Maßnahmen zu entnehmen. Wenn der Zweck entfällt sind sie aufzulösen. Zweckerücklagen können durch den Beschluss des Verwaltungsrates umgewidmet werden.

(5) Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen sind im Haushaltsplan entsprechend darzustellen. Die Entscheidung über die Gewinnverwendungen und damit über eine Rücklagenzuführung erfolgt erst nach Feststellung des Jahresergebnisses in einem eigenen Beschluss.

§ 37

Ermächtigung zur Bildung von Zweckrücklagen für Zuweisungen an Kirchenstiftungen

Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde kann in deren Haushalt für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der von ihm vertretenen Kirchenstiftungen gem. § 15 dieser Ordnung i.V.m. § 22 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufwendungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO) eine Zweckrücklage bilden für entsprechende Zuweisungen unter der Bilanzposition „Sonstige Rücklagen“.

§ 38

Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses

In Ergänzung zu §§ 242 bis 245 HGB gilt das Folgende:

- (1) Jeder Rechtsträger hat zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht mindestens aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und dem Anlagenspiegel. § 264 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 265 HGB finden entsprechend Anwendung.

§ 39

Erstellung des Jahresabschlusses

Über alle buchungsrelevanten Vorgänge des Haushaltsjahres ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Haushaltsjahres so rechtzeitig Rechnung zu legen (Jahresabschluss), dass

1. das Ergebnis durch das Verwaltungsgremium festgestellt,
2. der Jahresabschluss sofern vorgeschrieben nach ortsüblicher Bekanntgabe öffentlich gemacht und
3. bis spätestens 30.6. des folgenden Haushaltsjahres zusammen mit allen Protokollen der Sitzungen des Verwaltungsgremiums im entsprechenden Geschäftsjahr dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung vorgelegt werden kann.

§ 40

Rechnungsprüfung

- (1) Der Ortsordinarius kann für die unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, insbesondere für die kirchlichen Körperschaften gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 – 10 dieser Ordnung, eine eigene Rechnungsprüfung vornehmen. Hierzu sind sämtliche angeforderten Unterlagen und Belege zeitnah vorzulegen.
- (2) Der Ortsordinarius kann darüber hinaus genaueres in einer eigenen Ordnung zur Rechnungsprüfung regeln.
- (3) Die Bischöfliche Finanzkammer prüft die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

§ 41

Ansatzvorschriften

In Ergänzung zu §§ 246 bis 251 HGB gilt das Folgende:

(1) Erhaltene Mittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind – entsprechend dem Ausweis des geförderten Investitionsgutes im Anlagevermögen – als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Gegenstandes aufzulösen.

(2) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

§ 42

Bewertungsvorschriften

Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gilt in Ergänzung zu §§ 252 bis 256a HGB die Verwaltungsvorschrift „Bilanzierungsrichtlinie für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 43

Ergebnisverwendung

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltsjahres, so ist der verfügbare Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss) den Rücklagen zuzuführen.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge des Haushaltsjahres, so muss der Unterschiedsbetrag (Jahresfehlbetrag) gegen das Eigenkapital gebucht werden.

Sechster Teil

Aufbewahrung

§ 44

Aufbewahrungsfristen

(1) Kirchliche Rechtsträger sind verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen der Inventur, die Jahresabschlüsse, die Dienstanweisungen, die Belege und die Unterlagen des Zahlungsverkehrs sicher und geordnet, auch über die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen hinaus, aufzubewahren. Es gilt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die jeweiligen rechtlichen und steuerlichen Vorschriften.

(2) Erfolgt die Aufbewahrung der Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen mit dem Original übereinstimmen, vor Veränderung geschützt sind und innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.

Siebter Teil Übergangsregelungen

§ 45

Durchführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zur Ausführung dieser Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung Richtlinien und Verordnungen erlassen, die der einheitlichen Durchführung der Bestimmungen dieser Haushaltsordnung dienen.

§ 46

Übergangsbestimmungen

Für die Vorlage der Finanz- und Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen aus den Jahren bis 2019, insbesondere hinsichtlich der Abgabefristen nach § 40, kann der Ortsordinarius abweichend von diesem Gesetz eigene Ausnahmeregelungen erlassen.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, 07.08.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof von Speyer

53 Gesetz über die Aufhebung der Kath. Kirchenstiftung St. Bernhard, Speyer

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Auf Antrag des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde „Pax Christi“ zu Speyer und unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes, des Vertrags der Bistümer von Rheinland-Pfalz mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 18. September 1975 und des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 10. November 1975 wird die Kath. Kirchenstiftung (kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts)

St. Bernhard in Speyer

aufgehoben.

(2) Zugleich wird die Übertragung aller Rechte und Pflichten der Stiftung auf das Bistum Speyer – Körperschaft des öffentlichen Rechts - im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge angeordnet.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Speyer, 28.07.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

54 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. Juni 2023

Die Bundeskommission beschließt:

* * *

Tarifrunde 2023 – Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile
 (Mittlere Werte)
 in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
 des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann		
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR
Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Frankfurt, den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A.

Beschlusstext:**I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR**

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der Inflation nach § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von jeweils 100 Euro.

Mit der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR wird geregelt, dass Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls erhalten, und zwar zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte ergebenden Betrages. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt also unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befindet.

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht in Höhe der Hälfte, die der Mitarbeiter erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit weitergearbeitet hätte, bei Teilzeitbeschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 7 der Anlage 1c zu den AVR mindestens insgesamt 250 Euro. Dies gilt entsprechend, wenn abweichende Auszahlungsmodalitäten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Inhalte der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR sind keiner abweichenden Regelung in einer Dienstvereinbarung zugänglich.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse oder aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, besteht der Anspruch auf die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie in der Regel für jedes Dienstverhältnis. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Dienstgeber. Daher ist für diesen Fall der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie auf 3.000 Euro insgesamt begrenzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen zur Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

**Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz
Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

VI. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VIII. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IX. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

X. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

XI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

XII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde neu gefasst und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in den Vorschriften der AVR, die auf das Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen im MuSchG verweisen, nicht vollständig nachvollzogen. Sie verweisen noch auf die früheren Regelungen zu den Beschäftigungsverboten und den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder nur auf das Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG.

Beschäftigungsverbote im Sinne des MuSchG ergeben sich aus:

- den Schutzfristen vor und nach der Entbindung § 3 MuSchG,
- dem Verbot der Mehrarbeit § 4 MuSchG,
- dem Verbot der Nachtarbeit § 5 MuSchG,
- dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 MuSchG,
- dem Verbot von Tätigkeiten ohne erforderliche Schutzmaßnahmen § 10 Abs. 3 MuSchG,
- dem ärztlichen Beschäftigungsverbot § 16 MuSchG und
- den Schutzmaßnahmen der Aufsichtsbehörde § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG.

Mit den Änderungen in den AVR werden sowohl personenbedingte und arbeitsplatzbedingte Beschäftigungsverbote als auch die Beschäftigungsverbote innerhalb der in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bzw. der Weihnachtswendung und der Stufenlaufzeit berücksichtigt. Alle Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG verfolgen den gleichen Normzweck – Gesundheitsschutz von Mutter und Kind angesichts unverantwortbarer Gefährdung durch für schwangere Mitarbeiterinnen konkret ungeeignete, körperliche schwere oder sonst gefährdende Erwerbsarbeit. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf gefördert und negative berufliche Entwicklungen aufgrund der Schwangerschaft vermieden werden.

Daher besteht kein Grund zwischen den einzelnen Beschäftigungsverboten und den Mutterschutzfristen des MuSchG in den AVR weiterhin zu differenzieren.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Anteilige Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR.

Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a.M., den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitscherlich
 Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

**Änderungen in Anlage 30 zu den AVR
 Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024
 Tarifrunde Teil 2**

A.

Beschlusstext:

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt;

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60”				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2023 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Weitere mögliche Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der

Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

Frankfurt, den 15. Juni 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 14.08.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

55 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 13. Juli 2023

Die Regionalkommission Mitte
beschließt:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.,
 - Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.,
 - Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.
- enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen allgemeinen Tarifrunde (Teil 2) und der aktuellen Ärzte-Tarifrunde (Teil 2) sowie die ergänzten Prämien zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise. Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen zu den hier genannten Themen.

Mainz, den 13. Juli 2023

gez. Christian Engler
Stellvertretender Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 05.09.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

56 Weiheproklamation

Weihbischof Otto Georgens hat am Samstag, dem **9. September 2023**, im Dom zu Speyer aus dem Bewerberkreis der Priesteramtskandidaten

Gabriel Kimmler, St. Gallus, Birkenhördt,

das Sakrament der Diakonenweihe gespendet.

Der Name des Neugeweihten war in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Neugeweihten zu beten.

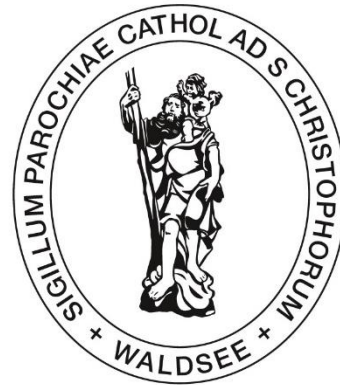
Bischöfliches Ordinariat

57 Siegelfreigabe

Az. 6/19–2/23

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Christophorus in Waldsee führt das nebenstehend abgedruckte Siegel.

Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt. Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 10/2015, S. 854) für ungültig erklärt.



Speyer, 25.07.2023

Markus Magin
Generalvikar

58 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erscheint im August 2023 folgende Broschüre:

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 29

Menschen mit Demenz in der Kirche. Wie eigene Angebote gelingen. Ein gemeinsamer Text der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland

Im Jahr 2021 wurde von der Bundesregierung die Nationale Demenzstrategie veröffentlicht. Ziel ist es, Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen einen Platz in der Mitte der Gesellschaft zu erhalten und ihnen mehr Teilhabe zu ermöglichen. Mit der jetzt geplanten Publikation „Menschen mit Demenz in der Kirche“ wird ökumenisch eine praxisorientierte Textsammlung als Hilfestellung auf dem Weg zu einer demenzsensiblen Gemeinde angeboten. Die Beiträge bieten fundierte Hintergrundinformationen zu Fragen wie: „Wie verändert eine Demenz das Leben der Betroffenen und ihres Umfeldes?“, „Welche Aspekte sind in der Begegnung mit demenziell veränderten Menschen wichtig?“ oder „Spiritualität und Demenz, geht das?“. Außerdem gibt sie eine Fülle an praktischen Hinweisen, um Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen (mehr) Teilhabe am Leben in der Kirchengemeinde und darüber hinaus zu ermöglichen.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden. Außerdem finden sich dort Kurzinformationen zum Inhalt.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.